



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

Wesentliche Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas mit einem Durchsatz von 80,8 t/d mit dazugehörigem BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,6 MW und einer Anlage zur Lagerung von Gärresten mit einer Kapazität von 23.153 m³

am Standort in 06528 Wallhausen

für die Firma

**envia Therm GmbH
Magdeburger Str. 51
06112 Halle / Saale**

vom 19.09.2017

Az: 402.2.6-44008/16/27
Anlagen-Nr. 7147

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	Seite	3
II	Antragsunterlagen	Seite	4
III	Nebenbestimmungen	Seite	5
	1 Allgemeines	Seite	5
	2 Immissionsschutz	Seite	5
	3 Betriebseinstellung	Seite	10
IV	Begründung	Seite	11
	1 Antragsgegenstand	Seite	11
	2 Genehmigungsverfahren	Seite	12
	3 Entscheidung	Seite	15
	4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	Seite	16
	4.1 Allgemein	Seite	16
	4.2 Planungsrecht	Seite	16
	4.3 Immissionsschutz	Seite	17
	4.4 Betriebseinstellung	Seite	21
	5 Kosten	Seite	21
	6 Anhörung gem. § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 VwVfG	Seite	21
V	Hinweise	Seite	25
	1 Abfallrecht	Seite	25
	2 Zuständigkeiten	Seite	26
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	Seite	26
	Anlagen		
	Anlage 1 Antragsunterlagen	Seite	27
	Anlage 2 Rechtsquellen	Seite	29

Genehmigungsbescheid

I

Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

- 1 Auf der Grundlage der §§, 6, 10 und 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nummer 8.6.3.1, 1.2.2.2 u. 8.13 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**envia Therm GmbH
Magdeburger Str. 51
06112 Halle / Saale**

vom 30.06.2016 (Posteingang am 11.07.2016), sowie den Ergänzungen letztmalig vom 25.07.2017 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer

Anlage zur Erzeugung von Biogas mit einem Durchsatz von 80,8 t/d mit dazugehörigem BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,6 MW und einer Anlage zur Lagerung von Gärresten mit einer Kapazität von 23.153 m³ durch Erhöhung der Inputmengen von Maissilage und Schweinegülle, Verringerung der Inputmengen von Getreideschrot und Hühnertrockenkot, sowie Erhöhung der Outputmenge an Gärrest und Erhöhung der Durchsatzmenge der Biogasanlage

auf dem Grundstück in 06528 Wallhausen

Gemarkung: Wallhausen
Flur: 3
Flurstück: Teilfläche 60
Flur: 8
Flurstück: 2/1

erteilt.

- 2 Die Anlage besteht aus folgenden Anlagenteilen:

Feststoffeintrag

Fermenter 1 2500 m³

Fermenter 2 2500 m³

Nachgärer 2500 m³

Auffangwanne für Fermenter und Nachgärer

Gärproduktlager GPL 1 3908 m³

Gärproduktlager GPL 2 5475 m³

Gärproduktlager GPL 3 1728 m³

Gärproduktlager GPL 4 1728 m³

Gärproduktlager GPL 5 2774 m³

Gärproduktlager GPL 6 5475 m³

Siloplatte 6000 m² mit Sickersaftbehälter als Zweibehälteranlage 2 x 6 m³

BHKW - Modul 2,6 MW

Stationäre Fackel 600 m³/h
Feuerlöschteich, Feuerwehrstellfläche, Sozialbereich, Büro, Technikraum,
Werkstatt

Die Genehmigung umfasst:

- Erhöhung der Inputmengen von Maissilage und Schweinegülle sowie die Verringerung der Inputmengen von Getreideschrot und Hühnertrockenkot

Inputmenge	Ist-Zustand (t/d)	Plan – Zustand (t/d)
Maissilage	35,6	65,8
Schweinegülle	32,9	63,0
Getreideschrot	6,9	2,7
Hühnertrockenkot	5,5	4,4

Die genehmigten nachwachsenden Rohstoffe (Maissilage, Getreideschrot) können durch die folgenden Substrate unter Beibehaltung der genehmigten Gesamteinsatzstoffmenge substituiert werden: Weizen-, Roggen-, Triticaleschrot und Ganzpflanzensilagen (Luzerne, Hirse, Klee gras, Sudangras).

- Erhöhung der Outputmenge an Gärrest von 23.018 m³/a auf 40.634 m³/a
 - Erhöhung der Durchsatzmenge der Biogasanlage von 80,8 t/d auf 135,9 t/d
- 3 In die Genehmigung sind wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nicht eingeschlossen.
 - 4 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides an die Antragstellerin mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.
 - 5 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
 - 6 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II

Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III

Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- Es ist sicherzustellen, dass zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Sachen zur internen Verwendung durch die Behörde angefertigt werden können.

2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

2.1 Luftreinhaltung

2.1.1 Inputstoffe

- 2.1.1.1 In der Biogasanlage können die folgenden Inputstoffe und –mengen zur Erzeugung von Biogas eingesetzt werden:

Maissilage	24.000,00 t/a / 65,75 t/d
Getreideschrot (Roggen, Weizen)	1.000,00 t/a / 2,74 t/d
Schweinegülle	23.000,00 t/a / 63,01 t/d
Hühnertrockenkot (HTK)	1.600,00 t/a / 4,38 t/d
insgesamt	49.600,00 t/a / 135,89 t/d

Die genehmigten nachwachsenden Rohstoffe (Maissilage, Getreideschrot) können durch die folgenden Substrate unter Beibehaltung der genehmigten Gesamteinsatzstoffmenge substituiert werden: Weizen-, Roggen-, Triticaleschrot und Ganzpflanzensilagen (Luzerne, Hirse, Klee gras, Sudangras).

- 2.1.1.2 Änderungen der Einsatzstoffe sind gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG vor dem erstmaligen Einsatz bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.
- 2.1.1.3 Der Betreiber ist verpflichtet, der zuständigen Überwachungsbehörde für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres eine Liste der
- verwendeten Inputstoffe (aufgeschlüsselt auf die jeweiligen Inputstoffe je Monat),
 - der erzeugten Gärrestmengen,
 - der erzeugten Roh-Biogasmenge und

- der Laufzeiten der Notfackel
vorzulegen.

2.1.2 Allgemeine Festlegungen

2.1.2.1 Eine Freisetzung von Biogas ist in jedem Fall zu vermeiden.

2.1.2.2 Befüll- und Abfüllvorgänge sind so vorzunehmen, dass Verschmutzungen, Staubaufwirbelungen und/oder die Freisetzung von Gerüchen vermieden werden. Etwaige Verunreinigungen in deren Folge sind umgehend zu beseitigen.

2.1.2.3 Der Betrieb der Gasfackel ist nur für den Notbetrieb (z. B. Motorenausfall) und zur Prüfung der Betriebsbereitschaft zulässig.
(TA Luft Nr. 5.2.8).

2.1.2.4 Die Notfackel ist entsprechend den Herstellerangaben zu warten und auf ordnungsgemäße Funktion zu kontrollieren. Sofern für die Wartungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist dies durch eine Fachfirma durchzuführen.

2.1.2.5 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Biogasanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, das alle wesentlichen Daten enthalten muss, insbesondere:

- Wartungsarbeiten (z.B. Zündkerzenwechsel) und wesentliche Reparaturarbeiten sowie sämtliche Änderungen der Motoreinstellung; Motorentausch mit Datum und Angabe der Betriebsstundenzahl
- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen (z.B. Gasaustritt etc.) einschließlich Ursachen und der durchgeführten Abhilfemaßnahmen.
- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der BHKWs und der Notfackeln.
- Inputstoffe der Biogasanlage je Tag

2.1.2.6 Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch ist arbeitstäglich fortzuschreiben. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

2.1.2.7 Sofern eine Lagerung von Hühnertrockenkot (HTK) auf dem Gelände der Biogasanlage erfolgt, hat dies ausschließlich in einer verschließbaren Halle zu geschehen.

2.1.3 Emissionsbegrenzung für die Gärrestlagerung

Für die Gärrestlagerung gelten die folgenden Grenzwerte:

2.1.3.1 Methan:

Die Restmethanbildung pro Stunde darf 1,5 % der in der Biogasanlage pro Stunde gebildeten Methanmenge nicht überschreiten. (VDI 3475 – 4)

2.1.4 Immissionsbegrenzung

Die Zusatzbelastung durch die geänderte Biogasanlage für die Wahrnehmungshäufigkeit der Gerüche darf am Immissionsort Wallhausen,

Salzhügel 271 einen Wert von 0,07 (entspricht 7% der Jahresstunden) nicht überschreiten.

2.1.5 Messung und Überwachung der Emissionen

2.1.5.1 Zur Festlegung der Einhaltung der unter Punkt 2.1.3.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist die Messung des Methanrestgaspotentials entsprechend VDI-Richtlinie 3475 – Blatt 4

- erstmals 2020 und wiederkehrend aller 3 Jahre sowie
- bei Änderung der genehmigten Inputstoffe zu wiederholen.

2.1.5.2 Die Probeentnahme für die Ermittlung der Restmethanbildung hat am Überlauf des Nachgärers zu erfolgen.

2.1.5.3 Die Restmethanbildung ist über einen Zeitraum von 60 Tagen und bei einer Temperatur von 20 °C zu ermitteln.

2.1.6 Störfallvorsorge

2.1.6.1 Der Betreiber hat die Vorschriften der Störfallverordnung (12. BImSchV) mit Ausnahme der §§ 9 bis 12 zu erfüllen.

2.1.6.2 Das gemäß § 8 der 12. BImSchV erforderliche Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist bis zur Inbetriebnahme der Anlagenänderung zu überarbeiten und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zur Prüfung zuzusenden. Neu hinzugekommen sind die Pflichten des § 8 a der 12. BImSchV zur Information der Öffentlichkeit.

2.1.6.3 Der Betreiber hat entsprechend § 19 Abs. 1 der 12. BImSchV der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich den Eintritt eines Ereignisses, das die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 dieser Verordnung erfüllt, mitzuteilen. Die außerdem notwendige ergänzende schriftliche Mitteilung nach § 19 Abs. 2 der 12. BImSchV hat spätestens innerhalb einer Woche nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen. Inhalt und Form richten sich nach Anhang VI Teil 2 der 12. BImSchV. Die Meldepflicht nach § 19 der 12. BImSchV berührt nicht die bestehenden sonstigen Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften.

2.1.6.4 Der Betreiber hat gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 der 12. BImSchV durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen. Das betrifft insbesondere das Verhalten beim störungsbedingtem Austritt des entzündbaren Biogases. Zu den Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen gehört auch eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil 2.

2.1.7 Sicherheitstechnische Überprüfung

2.1.7.1 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist diese einer sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29 a BImSchG zu unterziehen. Die Prüfung ist von einem von der zuständigen Behörde eines Landes bekanntgegebenen Sachverständigen durchführen zu lassen. Zu prüfen ist der ordnungsgemäße Einbau, die sichere Funktion und die Wirksamkeit aller sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteile. Der vom Betreiber zur Beauftragung vorgesehene Sachverständige und der detaillierte Prüfumfang sind mit der für die Störfallvorsorge zuständigen Behörde

zwingend **vor der vertraglichen Bindung abzustimmen**. Der Bearbeiter des vorliegenden Störfallkonzepts ist von der Beauftragung ausgenommen.

Folgende Prüfungsschwerpunkte sind zu beachten:

A) Allgemeines

- Prüfen des vorliegenden Konzepts zur Verhinderung von Störfällen gem. § 8 der 12. BImSchV (formale und inhaltliche Prüfung)

B) Bautechnische Sicherheit/Statik

- Es ist eine Einschätzung zu treffen, ob bei dem Nachweis der Statik/Standfestigkeit der Anlage folgende Punkte ausreichen berücksichtigt wurden:
- Auslegung gegen umgebungsbedingte Gefahrenquellen (wie Wind, Kälte, Schnee etc.)
- Auslegung gegen dynamische Belastungen, wie durch Rührwerke, Gasblase und Wetterschutzfolie
- Behälterschwächungen (durch Wanddurchbrüche, z.B. für Schaugläser)
- Bau- und wasserrechtliche Regelungen zur Standsicherheit, Dichtigkeit und Beständigkeit wie gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse
- Instandhaltungsmaßnahmen (einschließlich deren Überwachung)
- Sind ausreichende Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 der 12. BImSchV vorgesehen?

C) Gastechnische Sicherheit

- Ist die Beschaffenheit von den Foliensystemen in ausreichendem Maße bezüglich Material, Fertigung, Errichtung, Statik gewählt wurden?
- Aussagen zur Dichtheit von gasbeaufschlagten Anlagenteilen (u. a. Befestigung/Abdichtung von Foliensystemen gegenüber dem Behälter) – ggf. über Herstellererklärung
- Überprüfung der Druckauslegung (u. a. Über- und Unterdrucksicherung)
- Es sind Aussagen zu treffen zu Beschaffenheit und Betrieb von gasbeaufschlagten Anlagenteilen (u. a. Ausführung als dauerhaft technisch dicht/technisch dicht)
- Die Lüftungsmaßnahmen (natürlich und technisch) sind zu prüfen.
- Welche Maßnahmen sind für die Instandhaltung (u. a. Überwachung, Prüfung und Wartung) vorgesehen, werden diese als ausreichend eingeschätzt?

D) Funktionale Sicherheit

- Es sind die sicherheitsrelevanten Schutz- und Schadensbegrenzungseinrichtungen aufzulisten sowie eine Einschätzung zu treffen zu Beschaffenheit und Betrieb von Sicherheits- und Schadensbegrenzungseinrichtungen, wie Flammendurchschlagsicherungen, Gaswarneinrichtungen, wie (Not-) Fackel, Leckage-Erkennungsmaßnahmen (u. a. Fermenter, Gärrestlager), Rückhalteeinrichtungen (eventuelle Umwallungen von Anlagenteilen), Füllstandsüberwachungen, Not-Aus-System, Abschaltkriterien (u. a. Gasverbraucher), Störmeldeweiterleitung.
- Ist ein ausreichender Schutz von Anlagenteilen gegen Beschädigung vorgesehen?
- Gibt es einen ausreichenden Schutz gegen Fehlbedienungen, wie zum Beispiel unbefugtes Öffnen?

- Ist für den Betriebsbereich eine Zutrittsbeschränkung vorgesehen/umgesetzt, welche Eingriffe Unbefugter weitestgehend ausschließen kann?
 - Ist eine Kondensatabscheidung vorgesehen (eventuell frostsichere Ausführung?)
 - Wie und im welchen Umfang ist eine Gasanalyse vorgesehen und wird dies vom Sachverständigen als ausreichend betrachtet?
 - Wie wird die Gasentschwefelung überwacht, und sind die Maßnahmen als ausreichend zu betrachten?
- E) Elektrische Sicherheit
- Es ist eine Identifizierung und Auflistung sicherheitsrelevanter PLT-Schutz- und Schadensbegrenzungseinrichtungen/Warn- und Alarmeinrichtungen vorzunehmen.
 - Die Beschaffenheit und der Betrieb elektrischer Anlagenteile (u. a. gemäß Ex-Zonenplan) sind zu prüfen.
 - Überprüfung der Stromversorgung sicherheitsrelevanter Einrichtungen, insbesondere der Notstromversorgung.
 - Verfügt die Anlage über einen äußeren Blitzschutz (wie Ableiter und Erdung)?
 - Überprüfung und Einschätzung des Not-Aus-Systems, Abschaltkriterien, Störweiterleitung (bei Ausfall der Elektrik).
 - Umgebungsbedingte Gefahren (eventuelle Freileitungen – Schutzabstände)
- F) Explosionsschutz
- Prüfen des Ex-Schutzdokumentes, Zonenausweisung, Vorhandensein von Zündquellen (für alle bestimmungsgemäßen Betriebszustände)
 - Überprüfung der Abgasführung im Zusammenhang mit Ex-Schutz (Ausschluss eventueller technischer Einrichtungen, welche als Zündquelle in Frage kommen könnten)
 - Sind in ausreichenden Maße Vorkehrungen zur Vermeidung und Begrenzung von explosionsfähigen Atmosphären getroffen wurden?
- G) Brandschutz
- Wurde eine Unterteilung des Betriebsbereiches/ der Anlage in Brandabschnitte, Trennung von Anlagenteilen vorgenommen? (Schutzabstände, Brandwände)
 - Sind die Zufahrt sowie Feuerwehraufstellflächen abgesichert?
 - Ist für eine ausreichende Löschwasserversorgung (und auch Löschwasserrückhaltung) gesorgt?
 - Wie ist die Brandlastenverteilung innerhalb des Betriebsbereiches (Eigenschaften der Baustoffe)?
 - Sind Flucht- und Rettungswege in entsprechender Weise vorgesehen und als solche gekennzeichnet?
 - Existieren ein Brandschutzkonzept und ein Feuerwehrplan, und sind diese mit der Feuerwehr abgestimmt?
- H) Konformität
- Wurde die Anlage entsprechend der Antragsunterlagen errichtet und wird sie genehmigungskonform betrieben?
- I) Dokumentation und Prüfnachweise
- Liegt eine Anlagendokumentation (inklusive Betriebstagebuch) vor?
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) (§7, §§ 8-12, §13) (Konformitätserklärungen, Nachweise von Prüfungen)
 - Dichtheitsprüfungen (gasbeaufschlagte Anlagenteile, wie Behälter, Gasmembranen, Rohrleitungen)
 - Funktionsprüfungen

J) Organisatorische Regelungen, Arbeits- und Betriebsanweisungen, Gefährdungsbeurteilung und Unterweisungen/ Schulungen

- Wurde für den Betriebsbereich eine systematische bauteilbezogene Gefahrenanalyse (Störfallverordnung) sowie eine tätigkeitsbezogene Gefahrenanalyse (Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung) durchgeführt?
- Gibt es eine Planung für die Qualifikation von Beschäftigten?
- Prüfung der Betriebsanweisungen:
- für den Anfahr- und Abfahrbetrieb (inklusive Notabfahren), für Störungsbeseitigung,
- zum Umgang mit Gefahrstoffen,
- zum organisatorischen Brand- und Explosionsschutz
- Abfahren der Gärreste
- für die Instandhaltung einschließlich Eigenüberwachung
- Prüfung der Vollständigkeit der Nachweise von Funktionsprüfungen

2.2 Lärm

2.2.1 Die Anlage ist so zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten nicht erhöht bzw. verändert werden. Entsprechend dem Stand der Technik sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung zu installieren und einzusetzen (TA-Lärm Nr. 2.5. und 3.1.b)

2.2.2 Die in der Geräuschimmissionsprognose, Berichtsnummer: 004-2016-L02 der Fa. Grüner Ingenieurbüro e.K. vom 05.08.2016 angesetzten Schallkennwerten der relevanten Schallquellen und aufgeführten Anforderungen an die Bauausführungen und Betriebszeiten sind einzuhalten oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.

2.2.3 Schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gemäß TA-Lärm Nr. 7.3. und A 1.5. und deutlich wahrnehmbare Einzeltöne in den Geräuschemissionen sind zu vermeiden.

2.2.4 An- und Abtransporte, innerbetriebliche Transporte mit Radlader sowie die Einsilierung der nachwachsenden Rohstoffe dürfen nur tags zwischen 06.00 und 22.00 Uhr erfolgen. Abweichend von dieser Festlegung sind Transporte von Maissilage und Gärresten während der Ernte bzw. der Gärrestausrückführung bis 23:00 Uhr zulässig.

2.2.5 Der Betrieb der Notfackel zur Verbrennung überschüssiger Gase ist nur in Notsituationen (TA Lärm Nummer 7.1) und zur Überprüfung der Betriebsbereitschaft zulässig. Regelwartungen der Anlage mit Fackelbetrieb dürfen nur in der Tagzeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr erfolgen.

3 Betriebseinstellung

3.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

- 3.2** Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 3.3** Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Genehmigungsinhaberin sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. (z.B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).
- 3.4** Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 3.5** Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgeht.

IV

Begründung

1 Antragsgegenstand

Mit Datum vom 27.04.2007 wurde der Landwirtschaft Wallhausen GmbH & Co.KG die Genehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG zur Änderung einer Schweinehaltungsanlage durch Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage bestehend aus einem BHKW-Modul mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,607 MW (1064 KW elektrisch) in Verbindung mit einer Biogasanlage einschließlich zweier Endlager für Gärrest erteilt. Im Jahr 2008 wurde die Biogasanlage einschließlich BHKW und Gärrestlager aus der Schweineanlage ausgegliedert. Seit dem 01.01.2009 ist die envia Therm GmbH Eigentümer und Betreiber der Anlage.

Die Anlage wurde durch Realisierung der nachfolgend aufgeführten Bescheide gemäß § 15 BImSchG bzw. durch Baugenehmigungen geändert:

18.06.2007	Az.: 402.8.5-44216-16-133-002	Bescheid § 15 BlmSchG
10.09.2007	Az.: 402.8.5-44210-16-133-003	Bescheid § 15 BlmSchG
22.01.2008	Az.: teu(32/3)530/860	Baugenehmigung
12.08.2008	Az.: 402.8.5-44210-16-133-003	Bescheid § 15 BlmSchG
23.04.2009	Az.: 402.8.5-44210-16-133-003	Bescheid § 15 BlmSchG
27.05.2009	Az.: 402.8.5-44210-16-133-003	Bescheid § 15 BlmSchG
20.10.2009	Az.: 204.5.4/24239/33	Baugenehmigung
30.11.2009	Az.: 402.8.5-44210-07147	Anordnung §17Abs.1BlmSchG
19.08.2010	Az.: BlmSchG/15/2010/51.1-bru	Bescheid § 15 BlmSchG
15.03.2013	Az.: 402.9.8-44210-07147	Bescheid § 15 BlmSchG
06.05.2013	Az.: 402.9.8-44210-07147	Bescheid § 15 BlmSchG
17.12.2013	Az.: Nr. 20130994BAAS	Baugenehmigung
13.11.2014	Az.: Nr. 20140313 BAAN	Baugenehmigung
05.03.2015	Az.: 402.9.8-44210-07147	Bescheid § 15 BlmSchG
08.04.2016	Az.: 402.12.2-44210-7147/§15)	Bescheid § 15 BlmSchG

Die aufgrund der o.g. Bescheide bzw. Baugenehmigungen gänderte Anlage stellt den Anlagenbestand dar, auf den sich der Antrag vom 30.06.2016 (Posteingang 11.07.2016) der envia Therm GmbH zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas mit einem Durchsatz von 80,8 t/d mit dazugehörigem BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,6 MW und einer Anlage zur Lagerung von Gärresten mit einer Kapazität von 23.153 m³ durch Erhöhung der Inputmengen von 35,6 t/d auf 65,8 t/d Maissilage und von 32,9 t/d auf 63,0 t/d Schweinegülle, Verringerung der Inputmengen von 6,9 t/d auf 2,7 t/d Getreideschrot und von 5,5 t/d auf 4,4 t/d Hühnertrockenkot, sowie Erhöhung der Outputmenge an Gärrest von 23.018 m³/a auf 40.634 m³/a und Erhöhung der Durchsatzmenge der Biogasanlage von 80,8 t/d auf 135,9 t/d am Standort Wallhausen bezieht.

2 Genehmigungsverfahren

Die Anlage zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotorenanlage (BHKW) durch den Einsatz von Biogas ist unter der Nummer 1.2.2.2 des Anhangs der 4. BlmSchV aufgeführt, die Erzeugung von Biogas (Biogasanlage) unterliegt der Nr. 8.6.3.1 und die Anlage zur Lagerung von Gärrest der Nr. 8.13 des Anhangs der 4. BlmSchV, so dass die wesentliche Änderung der Anlage daher nach § 16 Abs. 1 BlmSchG genehmigungspflichtig ist.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der lfd. Nr. 1.1.1 des Anhangs zur Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Entsprechend § 2 Abs. 1 Pkt. 1b der 4. BlmSchV wurde das Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BlmSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 5 BlmSchG wurden im Genehmigungsverfahren folgende Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird:

- Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde
 - Obere Naturschutzbehörde
 - Obere Verbraucherschutzbehörde

- der Landkreis Mansfeld-Südharz als
 - untere Wasserbehörde
 - untere Abfall- u. Bodenschutzbehörde
 - untere Naturschutzbehörde
 - untere Baubehörde
 - untere Denkmalschutzbehörde
 - Amt für Brand- und Katastrophenschutz
 - Untere Planungsbehörde

- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
Außenstelle Halle, Referat 44

- Regionale Planungsgemeinschaft Harz

- Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 57 Gewerbeaufsicht Süd

- Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd

- Amt für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten Süd

- Saalekreis Fachbereich Abfall und Bodenschutz (untere Bodenschutzbehörde)

- Verwaltungsgemeinschaft Goldene Aue

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben entsprechend ihren Zuständigkeiten bzw. Fachgebieten das beantragte Vorhaben begutachtet und im Rahmen der Genehmigung Auflagen und Hinweise vorgeschlagen.

Entsprechend § 8 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben am 16. Mai 2017 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Sangerhausen und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 24.05.2017 bis einschließlich 23.06.2017 bei der Verwaltungsgemeinschaft Goldene Aue und im Landesverwaltungsamt aus.

Während der Einwendefrist bis zum 07.07.2017 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Der für den 03.08.2017 festgesetzte Erörterungstermin konnte entfallen.

Die Entscheidung wurde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV am 18.07.2017 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Sangerhausen und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes öffentlich bekannt gemacht.

Durch den Einsatz von „Gülle“ mit einem Durchsatz von 135,9 t / Tag ist der Anlagenteil „Biogaserzeugung“ unter die Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) einzuordnen, danach ist für diesen Anlagenteil eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Der Anlagenteil „BHKW-Anlage“ ist aufgrund einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von ca. 2,6 MW unter die Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 UVP einzuordnen, danach ist für diesen Anlagenteil eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Dabei ist nach überschlägiger Prüfung festzustellen, ob das Vorhaben auf die in Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die UVP-Vorprüfung wurde parallel zum laufenden Genehmigungsverfahren als unselbständiges Verfahren durchgeführt.

Da die Biogaserzeugung gasdicht erfolgt, gehen von ihr keine erheblichen nachteiligen Emissionen in Form von Gerüchen und Luftschadstoffen aus. Anhand der Geruchsprognose wurde nachgewiesen, dass sich - trotz Erhöhung des Anlagendurchsatzes - die Geruchssituation im Umfeld der Biogasanlage nicht verschlechtert. Die Emissionen des BHKW entsprechen den Anforderungen der TA Luft und die Abgase des BHKW werden über einen Schornstein gefahrlos in die Atmosphäre abgeleitet.

Anhand einer Lärmprognose wurde nachgewiesen, dass von der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verursacht durch Lärm hervorgerufen werden. In der Lärmprognose wurde insbesondere der zusätzliche Fahrzeugverkehr (LKW-Fahrten) zur Versorgung der Biogasanlage mit Einsatzstoffen (u. a. Maissilage und Getreideschrot) und der Abtransport des Gärrestes berücksichtigt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind daher nicht zu erwarten.

Die Anlage ist mit umfangreichen Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen nach dem Stand der Technik ausgerüstet. Hierzu gehören insbesondere die Aufstellung der beiden Fermenter und des Nachgärers in einer wasserundurchlässigen Auffangwanne, die Ausrüstung der Gärrestbehälter mit Leckerkennungssystemen und die wiederkehrende Überprüfung der Biogasanlage auf Einhaltung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Landes Sachsen-Anhalt durch einen Sachverständigen.

Zur Überwachung des Grundwasserzustandes befindet sich auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage eine Grundwassergütemessstelle. Die Messstelle befindet sich im oberflächennahen Grundwasserleiter abstromig des Anlagenstandortes. Die Messstelle wird jährlich beprobt und die Prüfergebnisse werden der unteren Wasserbehörde vorgelegt. Der Umfang der Grundwasseruntersuchung beruht auf den Festlegungen des Genehmigungsbescheides für die Biogasanlage vom 27.04.2017 und entspricht den gewässergütwirtschaftlichen Anforderungen zum Schutz der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlage „Brunnen 18 der Brunnenstrasse Sangerhausen“. Im Rahmen der bisherigen Untersuchungen wurden keine nachteiligen Beeinträchtigungen des Grundwassers festgestellt.

In diesem Zusammenhang ergibt sich eine Entlastung der wasserrechtlichen Standortsituation in der Form, dass voraussichtlich bis Ende 2017 / Anfang 2018 das Trinkwasserschutzgebiet durch den Anschluss des Trinkwassernetzes der Stadt Sangerhausen an die Fernwasserversorgung der Rappbodetalsperre aufgehoben wird. Die Information hierzu erfolgte auf der Grundlage eines Schreibens des Landkreises Mansfeld-Südharz, Umweltamt vom 20.04.2017.

Nachteilige Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet „Talsperre Kelbra“ sind aufgrund des relativ großen Abstandes zwischen der Biogasanlage und dem Überschwemmungsgebiet nicht zu erwarten.

Unter diesen Gesichtspunkten können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgeschlossen werden.

Da mit dem Vorhaben keine bauliche Veränderung der Anlage verbunden sein wird, ergibt sich hierdurch kein zusätzlicher Verlust an Biotopflächen. Die Emissionen des zur Biogasanlage gehörenden Blockheizkraftwerkes sind vergleichbar mit Fahrzeugabgasen (LKW bzw. PKW) und bestehen im Wesentlichen aus Wasser und Kohlendioxid sowie geringen Mengen an Stickstoffoxiden. Aufgrund der TA-Luft-gerechten Ableitung der Abgase über einen Schornstein, können hiervon keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen ausgehen.

Für die Beurteilung der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet 134 „Gewässersystem der Helme-Niederung“ durch die Biogasanlage wurde mit dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 7 „Sondergebiet Biogasanlage“ eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Die Voruntersuchung zur FFH-Verträglichkeit ergab, dass bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der Biogasanlage keine direkten oder indirekten Beeinträchtigungen der Entwicklungsziele sowie prioritären Lebensraumtypen und Arten des Schutzgebietes zu besorgen sind. Unter Berücksichtigung dieser Untersuchungsergebnisse kann eine nachteilige Beeinträchtigung des FFH-Gebietes 134 „Gewässersystem der Helme-Niederung“ ausgeschlossen werden.

Aufgrund der gewerblichen Vorbelastung des Standortes und da zusätzliche Versiegelungen von Boden nicht geplant sind, können von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgehen.

Durch die Änderung des Durchsatzes der Biogasanlage ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf das Klima.

Teile der Gemarkung Wallhausen werden von dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Harz und südliches Harzvorland“ berührt. Die Ortslage sowie daran angrenzende Bereiche sind aus dem Schutzgebiet ausgenommen. Wie im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 7 „Sondergebiet Biogasanlage“ dargestellt, befindet sich das B-Plan-Gebiet ca. 300 m südlich des LSG. Bereits auf der Ebene des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes (FNP) wurde die Verträglichkeit zwischen den Festsetzungen des FNP und den Schutzziele des LSG mit dem Ergebnis untersucht, dass eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes durch die Biogasanlage ausgeschlossen werden kann.

Da mit der geplanten Änderung der Biogasanlage keine baulichen Veränderungen der Anlage verbunden sind, ergeben sich hieraus keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet.

Eine Pflicht zur Durchführung einer UVP ergab sich aus der allgemeinen Einzelfallprüfung nicht, da dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen unterstellt werden können.

Über das Ergebnis der Vorprüfung wurde die Öffentlichkeit am 18.07 2017 im Amtsblatt des Landes-Verwaltungsamtes und in der Verwaltungsgemeinschaft Goldene Aue durch ortsübliche Bekanntgabe informiert.

3 Entscheidung

Nach § 6 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Antragstellerin die sich aus § 5 BlmSchG und aus den gemäß § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Genehmigung der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG erfüllt sind. Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen und die Fristsetzungen ihrer Realisierung sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen dieser Genehmigung wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet, die Auflagen dieser Zulassung erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

4.2 Planungsrechtliche Zulässigkeit

Die in Rede stehenden Grundstücke befinden sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 7 „Sondergebiet Biogasanlage“ und der rechtskräftigen 1. Änderung und Erweiterung (Bekanntmachung 19.06.2015) in Wallhausen.

Das Vorhaben ist gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen.

Gemäß § 30 Abs.1 BauGB ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um ein Sondergebiet gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Die Antragstellerin beantragt die Erhöhung der Inputmengen an Maissilage auf 65,8 t/d, an Schweinegülle auf 63,0 t/d, die Reduzierung von Getreideschrott auf 2,7 t/d und von Hühnertrockenkot auf 4,4 t/d. Die Gärrestmenge wird auf 40634 m³/a erhöht.
Eine Veränderung der baulichen Anlagen ist nicht geplant.
Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes sind eingehalten.
Die Erschließung der Anlage ist gesichert.

Die Verwaltungsgemeinschaft Goldene Aue hat mit Schreiben vom 27.07.2017 mitgeteilt, dass das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 „Sondergebiet Biogasanlage“ entspricht.

4.3 Immissionsschutz

4.3.1 Luftreinhaltung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Außerdem ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu treffen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Die für die Errichtung und den Betrieb der Anlage festgelegten baulichen, betrieblichen und organisatorischen Anforderungen sollen sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von dieser Anlage ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

- Zu Kapitel III Nr. 2.1.1

Die Festlegung der Nebenbestimmungen erfolgte antragsgemäß. Sie dient der Überwachung der Einhaltung der beantragten und genehmigten Inputmaterialien und des Anlagendurchsatzes. Änderungen der Inputstoffe oder des Anlagendurchsatzes können Auswirkungen auf die von der Anlage ausgehenden Emissionen hervorrufen und sind daher nach § 15 Abs. 1 BImSchG bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

- Zu Kapitel III Nr. 2.1.2

Die Festlegungen werden zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen getroffen. Alle Maßnahmen, die zur Sauberkeit der Anlage und des Anlagengrundstückes beitragen, wirken auch geruchsemissionsmindernd. Dazu gehören sowohl die Anlieferung, der Transport und die Lagerung geruchsintensiver Einsatzstoffe in geschlossenen oder mindestens abgedeckten Behältnissen oder Lagerflächen als auch das Trocken- und Sauberhalten der Außenbereiche der Anlage.

- Zu Kapitel III Nr. 2.1.3

Die Nebenbestimmungen zur Begrenzung der Emissionen der Gärrestlagerung erfolgen auf der Grundlage der in Sachsen-Anhalt verbindlichen VDI – Richtlinie 3475 – Blatt 4 und der TA Luft Nr. 5.4.7.1 h). Die Notwendigkeit der Festsetzung eines Grenzwerts für gebildetes Restmethan resultiert aus der Unterschreitung der in der VDI-Richtlinie 3475 – Blatt 4 unter Punkt 4.3.3.2 geforderten Mindestverweilzeit im gasdichten bzw. im Fermentersystem.

Die hydraulische Verweilzeit im gasdichten Raum (2 Fermenter und Nachgärer, insgesamt ca. 7.935 m³) von 150 Tagen entsprechend der Vorgabe der VDI-Richtlinie 3475 Blatt 4 wird mit einer durchschnittlichen Verweilzeit von max. 58 Tagen nicht erreicht. Somit wird auch eine mögliche Mindestverweilzeit im Fermentationsraum von 110 Tagen nicht eingehalten. Entsprechend der VDI – Richtlinie 3475 – Blatt 4 kann auf eine gasdichte Ausführung der Gärrestlagerung verzichtet werden, sofern der Nachweis vorliegt, dass die Restmethanbildung 1,5 % der Stundenmethanbildung in der Biogasanlage nicht überschreitet. Die Restmethanbildung ist hierbei über einen Zeitraum von 60 Tagen bei einer Temperatur von 20 °C zu ermitteln. Die auftretende Restmethanbildung wurde auf Grundlage der beantragten Inputstoffe anhand einer am Überlauf des Nachgärers am 17.01.2017 genommenen Probe über einen Zeitraum vom 18.01.2017 bis zum 19.03.2017 ermittelt und beträgt 0,90 % der Stundenmethanbildung

in der Biogasanlage Wallhausen. Auf eine gasdichte Abdeckung der Gärrestendlager kann somit verzichtet werden.

- Zu Kapitel III Nr. 2.1.4

Die Antragstellerin legte eine Geruchsimmissionsprognose der IfU GmbH Frankenberg vom 26. Mai 2016 in der die Auswirkungen der geplanten Änderung gutachterlich bewertet werden vor. Mit Datum vom 11. Januar 2017 wurde ein 1. Nachtrag zur Geruchsimmissionsprognose sowie ein Gutachten zu Ammoniak und Stickstoff nachgereicht.

In der Ergänzung zur Geruchsimmissionsprognose wurde auch die Gesamtbelastung aus der benachbarten Schweinemastanlage und der Biogasanlage ermittelt. Darüber hinaus wurde eine Betrachtung mit möglichen Geruchsminderungsmaßnahmen an der Biogasanlage vorgenommen. Der vorgelegte Nachtrag der Immissionsprognose stellt die aktuell durch die Biogasanlage verursachten Geruchsemission (Istzustand) den für den Planzustand ausgewiesenen Geruchsimmissionen gegenüber.

Die in den Antragsunterlagen enthaltene Geruchsimmissionsprognose der IfU GmbH Frankenberg vom 26. Mai 2016 ermittelt für den Immissionsort Salzhügel 271 in Wallhausen nunmehr mit 7 % die höchste Zusatzbelastung für die Geruchswahrnehmungshäufigkeit. Es wird deutlich, dass die Geruchswahrnehmung der Biogasanlage an den im Einwirkungsbereich der Anlage liegenden Immissionsorten durch die Gerüche der Tierhaltung maskiert werden. Am Immissionsort Salzhügel 271 beträgt die Entfernung zur Tierhaltung ca. 150 m, während der Abstand zur Biogasanlage etwa doppelt so groß ist. Im Bereich der Immissionsorte am Lengefelder Weg beträgt der Abstand zur Sauenanlage gerade mal 60 m, während die Biogasanlage über 200 m davon entfernt gelegen ist. Es ist erkennbar, dass die geplanten Änderungen der Biogasanlage an den maßgeblichen Immissionsorten (Lengefelder Weg, Neubauernsiedlung, Salzhügel, Am Steintor) die vorhandene Immissionssituation nicht verändern. Die an den umliegenden Immissionsorten ermittelten Wahrnehmungshäufigkeiten verändern sich mit der geplanten Anlagenänderung gegenüber dem bestehenden Zustand nicht. Mit dem 1. Nachtrag zur Immissionsprognose vom 11. Januar 2017 wurde der Nachweis erbracht, dass sich die bestehende Immissionssituation nicht verändert. Der Gutachter hat darüber hinaus eine Variante in die Ausbreitungsrechnung eingestellt, welche eine Emissionsminderung der Gärrestbehälter um 90 % und eine Reduzierung der Anschnittfläche des Maissilos um 50 % berücksichtigt. Auch mit diesen Minderungsmaßnahmen (Reduzierung des Emissionsmassenstromes um ca. 1500 GE/s) verändert sich die Immissionssituation an den Immissionsorten nicht. Auch eine vom Gutachter untersuchte Verringerung des Geruchsstoffstromes der Biogasanlage durch Minderungsmaßnahmen würde nicht zu einer Veränderung der Immissionssituation an den Immissionsorten führen. Die unmittelbare Nähe der Tierhaltung zu den Immissionsorten dominiert dort somit eindeutig die Geruchswahrnehmung.

Hinsichtlich der Prüfung nach Anhang 1 der TA – Luft, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Einwirkung von Ammoniak gewährleistet ist, kommt das Gutachten der IfU GmbH vom 17.11.2016 zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Anlage keine erheblichen Nachteile zu erwarten sind. An den im Anlagenumfeld untersuchten FFH – Gebieten „Gewässersystem der Helmeniederung“ und „Buntsandstein- und Gipskarstlandschaft bei Questenberg im Südharz“ wird das Abschneidekriterium für den Stickstoffeintrag ($0,3 \text{ kg/ha} \cdot \text{a}$) unterschritten. Auch die Ammoniakzusatzbelastung ($3 \mu\text{g/m}^3$) ist dort irrelevant. Die Ammoniakemission von Biogasanlagen führt nur im unmittelbaren Anlagenumfeld zu geringen Ammoniakkonzentrationen und damit auch nur zu geringen Stickstoffdepositionen.

Hinsichtlich der verwendeten Meteorologie wird im Gutachten darauf verwiesen, dass geprüft wurde, ob die Daten einer nahegelegenen Station verwendet werden können,

eine QPR des DWD wurde jedoch nicht vorgelegt. Grundsätzlich kann die Verwendung der Daten der Station Artern akzeptiert werden, da diese nur ca. 10 km entfernt ist und massive Strömungshindernisse, welche den großräumigen Windrichtungsverlauf beeinflussen könnten, nicht vorhanden sind.

Darüber hinaus wurde auch eine Betrachtung der lokalen und thermischen Windsysteme (Kaltluftabflüsse) durch den Gutachter vorgenommen und die Relevanz von Kaltlufteinflüssen fand am Standort in der Ausbreitungsrechnung entsprechende Berücksichtigung. Für die in Richtung der Kaltluftabflüsse liegenden Immissionsorte wurde ein Korrekturwert von 0,5 % berücksichtigt.

- Zu Kapitel III Nr. 2.1.5

Die Festlegungen zur Messung und Überwachung der Emissionen dient der ordnungsgemäßen Ermittlung der von der Anlage ausgehenden Schadstoffemissionen und der Sicherstellung der regelmäßigen Überwachung des Anlagenbetriebes.

- Zu Kapitel III Nr.: 2.1.6

Durch die Menge des in der Biogasanlage erzeugten und maximal lagerbaren Biogases unterliegt die Anlage der 12. BImSchV. Die Zuordnung erfolgt unter Nummer 1.2.2 der Spalte 1 des Anhang 1 der Verordnung:

Entzündbares Gase: Gefahrenkategorie (Spalte 2) „P2 Entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2“, Mengenschwelle 10 t./ 50 t

Insgesamt beinhaltet die Anlage eine maximale Biogaslagermenge von 27.162 kg. Durch die beantragten Änderungen kommt es zu keiner Änderung der störfallrelevanten Biogaslagermenge, d.h. die Anlage wird weiterhin entsprechend Anhang 1 der 12. BImSchV, der unteren Klasse zugeordnet.

Die Nebenbestimmungen zur Störfallvorsorge resultieren aus den Anforderungen der 12. BImSchV.

Die Betrachtung zum Sicherheitsabstand zu den umliegenden Schutzgütern (Wohnbebauung, öffentliche Bereiche und Hauptverkehrswege) erfolgte erstmalig. Der gemäß KAS-18 i.V.m. der KAS-32 empfohlene Achtungsabstand von 200 m wurde für den Betriebsbereich eingetragen und im Ergebnis festgestellt, dass sich keine Schutzgüter innerhalb des Achtungsabstandes befinden.

- Zu Kapitel III Nr. 2.1.7

Die Festlegung der sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29 a BImSchG vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt als behördliche Ermessensentscheidung um festzustellen, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist.

Anlagen zur anaeroben Vergärung von Gülle, d.h. zur Erzeugung von Biogas, mit einer Durchsatzkapazität von 100 t/d oder mehr unterliegen der IE-Richtlinie 2010/75/EU (IED - Richtlinie). Somit war zu prüfen, ob gesonderte technische Anforderungen zu erheben sind.

Die IED- Richtlinie der EU fordert bei genehmigungspflichtigen Anlagen die Festlegung emissionsbegrenzender Anforderungen auf der Basis der besten verfügbaren Techniken.

Die zu deren Konkretisierung erstellten BVT-Merkblätter bilden die Grundlage für über die TA Luft hinausgehenden Festlegungen sowie für andere Entscheidungen im

Genehmigungs-verfahren, wie z. B. spezielle VDI oder der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL). Entscheidend für die Anwendung der BVT-Merkblätter sind die Aktualität ihrer Veröffentlichung sowie die Veröffentlichung der zugehörigen „Schlussfolgerungen“ im Amtsblatt der Europäischen Union.

Für Biogasanlagen selbst liegen derzeit keine BTV – Merkblätter vor. Thematische Überschneidungen hinsichtlich der Produktion von Biogas finden sich jedoch in den BVT – Merkblättern zu „Tierschlachthanlagen und Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten (VTN)“ (November 2003), zur „Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter“ (Januar 2005) und für „Abfallbehandlungsanlagen“ (August 2006). Für keines dieser BVT – Merkblätter wurde bisher eine Schlussfolgerung im Amtsblatt der EU veröffentlicht, so dass auf dieser Grundlage zunächst keine Festlegungen zu treffen sind.

Die in den entsprechenden BVT – Merkblättern vorgegebenen Maßnahmen werden zudem bereits durch die TA-Luft und verbindliche VDI – Richtlinien gefordert und wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entsprechend berücksichtigt.

4.3.2 Lärm

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zur wesentlichen Änderung der Anlage beruht auf den Antragsunterlagen einschließlich der Lärmimmissionsprognose, Gutachten Nr.: 004-2016-L02 vom 05.08.2016 und dem ergänzenden Messprotokoll Nr.: 005-2017-L02 vom 28.04.2017 der Fa. Grüner Ingenieurbüro e. K.

Das Schallgutachten untersucht die Geräuschimmissionen der geänderten Anlage an den maßgeblichen Immissionsorten, Wallhausen, Lengfelder Weg 267b nordwestlich der Anlage und Neubauernsiedlung 11 südlich der Anlage. Die durch die Gesamtbelastung einzuhaltenden Immissionsrichtwerte betragen unter Berücksichtigung der gegebenen Gemengelage zur benachbarten Schweinezuchtanlage und weiterer gewerblicher Anlagen gemäß TA Lärm Nr. 6.1. c) 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.

In der Genehmigung zum Betrieb der Biogasanlage vom 27.04.2007 wurden für die Zusatzbelastung der Biogasanlage nicht zu überschreitende max. zulässige Immissionsrichtwerte von 39 dB(A) am Tag und in der Nacht festgeschrieben. Die Festsetzung max. zulässiger anlagenbezogener Immissionsrichtwerte erfolgte unter Berücksichtigung der an den Immissionsorten bestehenden Vorbelastung durch benachbarte gewerbliche Anlagen.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Gutachten angesetzten Schallkennwerte und Betriebszeiten ergeben sich für die Zusatzbelastung der geänderten Biogasanlage inkl. BHKW an den maßgeblichen Immissionsorten Beurteilungspegel, die die in der Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 27.04.2007 festgesetzten anlagenbezogenen Immissionsrichtwerte von 39 dB(A) am Tag und in der Nacht einhalten.

Der für die Gesamtbelastung nach TA Lärm Nr. 6.1.c) zulässige gebietsbezogene Immissionsrichtwert wird damit am Tag um weit mehr als 10 dB(A) unterschritten und die nächstgelegenen Immissionsorte liegen am Tag nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.

In der Nachtzeit unterschreiten die Beurteilungspegel der Anlage den für die Gesamtbelastung zulässigen Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB(A). Damit ist die Zusatzbelastung der Anlage auch nachts als nicht relevant gemäß TA Lärm Nr. 3.2.1 einzustufen.

Relevante kurzzeitige Geräuschspitzen, welche die Immissionsrichtwerte am Tag um mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um mehr als 20 dB(A) überschreiten, sind aufgrund der gegebenen Entfernungen zu den Immissionsorten nicht zu erwarten.

Mit dem Nachweis der Einhaltung der festgesetzten anlagenbezogenen Immissionsrichtwerte lt. Genehmigungsbescheid wurde der Nachweis erbracht, dass die geänderte Anlage nicht ursächlich zum Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen beitragen kann.

Mit den in den Nebenbestimmungen festgelegten Anforderungen an den Betrieb der Anlage wird gewährleistet, dass die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ausgehend von der Gesamtbelastung gewährleistet ist und die Zusatzbelastung der Anlage als nicht relevant gemäß TA-Lärm Nr. 3.2.1. einzustufen ist.

Die Betrachtung der Geräusche des An- und Abfahrverkehrs der Anlage auf öffentlichen Verkehrsflächen gemäß TA Lärm Nr. 7.4 führt zu dem Ergebnis, dass der anlagenbezogene Fahrverkehr auf der öffentlichen Straße nicht zu einer Verdopplung und damit zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels für Verkehrsgeräusche um 3 dB(A) führt und die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Maßnahmen zur Minderung der Geräusche auf der öffentlichen Straße sind damit nicht zu veranlassen.

4.4 Betriebseinstellung

Die Anforderungen zur Betriebseinstellung ergeben sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG. Demnach hat die Betreiberin sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

5 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA)

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 16.08.2017 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit zur Äußerung nach § 28 Abs. 1 VwVfG.

Mit e-mail vom 31.08.2017 hat die Antragstellerin wie folgt zur Entscheidung Stellung genommen:

1. Aus Gründen der höheren Flexibilität des Anlagenbetriebes waren weitere Substrate beantragt (sog. „Energieäquivalente“) worden. Damit soll auf Substratpreisänderungen oder Änderungen in der Anbauplanung des Landwirtes reagiert werden können. Zudem bieten alternative Substrate die Möglichkeit, im Fall von Missernten (z.B. durch Unwetter oder Trockenheit) unterjährig die Fütterung der Biogasanlage auszugleichen. Mit den alternativen Substraten (Weizenschrot, Roggenschrot, Triticaleschrot, Luzerne GPS, Hirse GPS, Klee gras GPS, Sudangras GPS, Maissilage) soll es möglich sein, die bisherigen aus energetischer Sicht zu substituieren. Wie bereits praktiziert, erfolgt bis zum 31. März des Folgejahres eine Jahresmeldung der Betriebsdaten an das Landesverwaltungsamt. Hierüber würde der Nachweis der tatsächlich eingesetzten Substrate erfolgen.

Der Einsatz alternativer Stoffe wurde nochmals durch die Fachbehörde mit folgendem Ergebnis geprüft:

Dem Einwand wurde stattgegeben. Die Nebenbestimmung Kapitel III Nr. 2.1.1.1 wurde ergänzt.

2. Kapitel III. Nebenbestimmungen, Nr. 2.1.1.2:

Aus Gründen der höheren Flexibilität des Anlagenbetriebes wurden weitere Substrate beantragt (sog. „Energieäquivalente“). Dies soll anstelle diverser Anzeigeverfahren über den Genehmigungsbescheid für die wesentliche Änderung geregelt werden.

Die Anmerkung wurde mit folgendem Ergebnis von der Fachbehörde geprüft:

Die Antragstellerin beabsichtigt durch die zusätzliche Aufnahme von weiteren Substraten („Energieäquivalenten“) in die Genehmigung die Liste ihrer Einsatzstoffe ausreichend flexibel zu gestalten. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge wirtschaftlicher oder organisatorischer Beweggründe die Substitution durch weitere, derzeit nicht berücksichtigte Substrate Seitens der Antragstellerin in Betracht gezogen wird. Folglich ist die Forderung zur Anzeige einer solchen Substratänderung gemäß § 15 BImSchG, unabhängig von der aktuellen Planung der Antragstellerin, weiterhin berechtigt.

Die Nebenbestimmungen 2.1.1.2 wird unverändert beibehalten.

3. Kapitel III. Nebenbestimmungen, Nr. 2.1.1.3:

Wie bereits praktiziert, erfolgt bis zum 31. März des Folgejahres eine Jahresmeldung der Betriebsdaten pro Kalenderjahr. Die Angaben zu den Inputmengen sollen in t/a erfolgen, um eine Gegenüberstellung zu den genehmigungsrelevanten Mengen entsprechend Nebenbestimmungen Nr. 2.1.1.1 vornehmen zu können.

Die Anmerkung wurde mit folgendem Ergebnis von der Fachbehörde geprüft:

Die Nebenbestimmung 2.1.1.3 dient der Kontrolle der Einhaltung der unter Nebenbestimmung 2.1.1.1 festgelegten Einsatzstoffmengen. Kriterium für die Zuordnung der Anlage zur Nr. 8.6.3.1 GE entsprechend Anhang 1 der 4. BImSchV ist die Einsatzstoffmenge pro Tag. Somit wäre prinzipiell die Kontrolle der täglich eingesetzten Inputstoffe erforderlich, um den genehmigungskonformen Betrieb der Anlage sicherzustellen. Da dies in der Praxis nur unter erheblichem Aufwand zu realisieren ist, erfolgt die Kontrolle der Inputstoffe auf monatlicher Basis.

Die Nebenbestimmung Kapitel III Nr. 2.1.1.3 bleibt unverändert.

4. Kapitel III. Nebenbestimmungen, Nr. 2.1.2.3:

Die Nebenbestimmung soll wie folgt ergänzt werden: „Der Betrieb der Gasfackel ist nur für den Notbetrieb (z.B. Motorenausfall) sowie zur Überprüfung der Betriebsbereitschaft zulässig.“

Die Anmerkung wurde mit folgendem Ergebnis von der Fachbehörde geprüft:

Dem Einwand wird stattgegeben.

Die Nebenbestimmung Kapitel III Nr. 2.1.2.3 wurde entsprechend ergänzt.

5. Kapitel III. Nebenbestimmungen, Nr. 2.1.3.2:

Die Anforderung der Nr. 5.4.7.1h der TA Luft 2002 bezieht sich auf die „Lagerung von Flüssigmist“ bzw. Roh-Gülle und auf Anlagen, die der Ziffer 7.1 („Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren“) des Anhangs 1 der 4. BImSchV unterliegen. Die Anforderung ist nicht für die Lagerung von Gärrest bzw. Anlagen nach Ziffer 8.13 des Anhangs 1 der 4. BImSchV anzuwenden. Im „1. Nachtrag zur Immissionsprognose für Geruch an der Biogasanlage am Standort Wallhausen“ der IfU GmbH vom 11.01.2017 wurde die Gesamtbelastung am Standort bewertet, d.h. die benachbarte Schweinehaltung wurde als Vorbelastung eingerechnet. Im Ergebnis der Berechnungen zum 1. Nachtrag wird aufgezeigt, dass die benachbarte Schweinehaltung die Geruchsbelastung am Standort dominiert. Eine Variantenbetrachtung für Emissionsminderungsmaßnahmen an der Biogasanlage Wallhausen wurde durchgeführt. Selbst die Maximalvariante, dass alle offenen Gärrestbehälter „luftdicht“ abgedeckt werden (Emissionsminderung von 90 %) und die Anschnittfläche der Silage um 50% reduziert wird, brachte keinen Minderungseffekt für die Gesamtbelastung.

D.h. es resultieren keine nachteiligen Auswirkungen aus der beantragten Anlagenänderung der Biogasanlage Wallhausen auf die Geruchssituation am Standort. Umfängliche Emissionsminderungsmaßnahmen an der Biogasanlage würden die Geruchssituation an den Immissionsorten nicht verbessern. Im Ergebnis der „Immissionsprognose für Ammoniak und Stickstoff an der Biogasanlage am Standort Wallhausen“ der IfU GmbH vom 17.11.2016 ist festzustellen, dass keine nachteiligen Auswirkungen durch die Ammoniak- und Stickstoffeinträge aufgrund der beantragten Anlagenänderung der Biogasanlage Wallhausen auf die umliegenden FFH-Gebiete gegeben sind.

Die Anmerkung wurde mit folgendem Ergebnis von der Fachbehörde geprüft:

Der Einwendung wird stattgegeben.

Die Nebenbestimmung Kapitel III Nr.2.1.3.2 wird gestrichen. Unabhängig hiervon hat die Nebenbestimmung 5.1.9 des Genehmigungsbescheids gemäß § 4 BImSchG vom 27.04.2007 (AZ: 402.2.6-44008/06/37) weiterhin bestand.

6. Kapitel III. Nebenbestimmungen, Nr. 2.1.5.1:

Es erfolgt keine Messung des Restgaspotentials. Die Bewertung (in Bezug auf die gemäß VDI-Richtlinie 3475 Blatt 4 geforderten < 1,5 % pro Stunde) erfolgt im Labor nach DIN 38414-S8/ VDI 4630 unter definierten Bedingungen. Dafür wird eine

Gärrestprobe aus dem Überlauf vom Nachgärer in das Endlager genommen. Die Bewertung wurde *erstmalig* 2017 durchgeführt und danach wiederkehrend alle 3 Jahre sowie bei *wesentlicher* Änderung der genehmigten Inputstoffe.

Die Anmerkung wurde mit folgendem Ergebnis von der Fachbehörde geprüft:

Der Einwendung wird stattgegeben.

Die Nebenbestimmung Kapitel III Nr. 2.1.5.1 wurde neu gefasst.

7. Kapitel III. Nebenbestimmungen, Nr. 2.1.6.4:

Bei der Zuordnung der Gefährlichkeitsmerkmale von Biogas muss auf die Störfallverordnung (12. BImSchV) vom 14.01.2017 abgestellt werden. Demnach handelt es sich um die Gefahrenkategorie „P2 Entzündbares Gas der Kategorie 1“. Die Bezeichnung „hochentzündlich“ ist der Störfallverordnung 2013 zuzuordnen; die Einstufung als „giftig“ ergibt sich für die Biogasanlage Wallhausen weder nach der Störfallverordnung 2013, noch nach der Störfallverordnung 2017.

Die Anmerkung wurde mit folgendem Ergebnis von der Fachbehörde geprüft:

Der Einwendung wird stattgegeben.

Die Nebenbestimmung Kapitel III Nr. 2.1.6.4 wurde neu gefasst.

8. Kapitel III. Nebenbestimmungen, Nr. 2.2.3:

Es handelt sich nicht um die Neuerrichtung einer Biogas- oder BHKW-Anlage. Die Forderung: „Es ist auf eine Körperschallisolierung durch schwingungsabsorbierende Lagerung und Aufstellung der Pumpen, des Motors und des Abgaskamins sowie durch flexible Rohrleitungen zu achten.“ kann entfallen. Mit der Geräuschimmissionsprognose (Bericht-Nr.: 004-2016-L02) vom 05.08.2016 wurde die Bestandsanlage auch in Bezug auf tieffrequente Geräusche und Einzeltöne bewertet.

Die Anmerkung wurde mit folgendem Ergebnis von der Fachbehörde geprüft:

Bei der hier beantragten Änderungsgenehmigung handelt es sich nicht um Veränderungen an den technischen Schallquellen. Die Biogasanlage inkl. BHKW wird bereits auf der Grundlage der Genehmigung vom 27.04.2007 betrieben. Im Ergebnis der durchgeführten Messungen der Fa. Grüner Ingenieurbüro e.K. konnten an den Immissionsorten keine tieffrequenten Geräuschimmissionen ermittelt werden. Damit sind derzeit keine weiteren Maßnahmen zur Vermeidung tieffrequenter Geräusche erforderlich.

Die ursprüngliche Nebenbestimmung Kapitel III Nr. 2.2.3 wird gestrichen. Die Nebenbestimmung erhält folgende Fassung:

„Schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gemäß TA-Lärm Nr. 7.3. und A 1.5. und deutlich wahrnehmbare Einzeltöne in den Geräuschimmissionen sind zu vermeiden“.

9. Kapitel IV. Begründung zu Nr. 2.1.6:

Die Einstufung als „giftig“ ergibt sich für die Biogasanlage Wallhausen weder nach der Störfallverordnung 2013, noch nach der Störfallverordnung 2017.

Die Anmerkung wurde mit folgendem Ergebnis von der Fachbehörde geprüft:

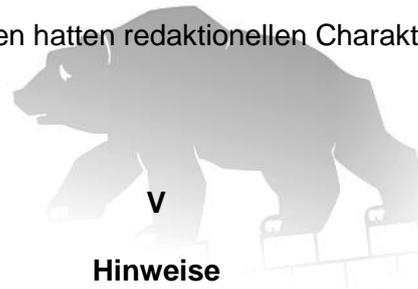
10. Kapitel IV. Begründung zu Nr. 2.1.6:

Bzgl. der Formulierung „Insgesamt beinhaltet die Anlage eine maximale Biogaslagermenge von 27.162 kg“ ist zu vermerken, dass es sich um eine Lagermenge von 27.729 kg handelt.

Die Anmerkung wurde mit folgendem Ergebnis von der Fachbehörde geprüft:

Der Vermerk zur Änderung der störfallrelevanten Biogaslagermenge von 27.162 kg zu 27.729 kg ist nicht nachvollziehbar. Zum einen entspricht die Menge von 27.162 kg den in den Antragsunterlagen gemachten Angaben, d. h. sie ist antragsgemäß (vgl. Kapitel 5, Seite 20 der Antragsunterlagen). Zum anderen hat die Prüfung der Lagermenge auf Grundlage der in den Antragsunterlagen gemachten Behälterangaben ebenfalls eine Lagermenge von 27.162 kg ergeben. Die entsprechende Berechnung lag der ursprünglichen Stellungnahme vom 25.04.2017 bei.

11. Die übrigen Anmerkungen hatten redaktionellen Charakter und wurden im Antrag korrigiert.



1 Abfallrechtliche Hinweise

- 1.1 Abfälle, die bei der Wartung und Instandhaltung der Biogasanlage anfallen (z.B. die ASN 130205*-nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis), sind nachweislich und ordnungsgemäß zu entsorgen. Im Besonderen ist die Nachweisverordnung zu beachten einschließlich Übernahmeschein- bzw. Begleitscheinregelung.
- 1.2 Gärreste, die aus der Vergärung von tierischen Nebenprodukten und nachwachsenden Rohstoffen entstehen und die ausschließlich zur Düngung der Landwirtschaft verwendet werden, unterliegen **nicht** den Regelungen des KrWG.
- 1.3 Die Abgabe der Gärreste aus der Biogasanlage an den abnehmenden Landwirtschaftsbetrieb ist entsprechend § 3 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV) vom 21. Juli 2010 aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegen.

2 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m.

- Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO),
- den § 12 Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO)
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)
- dem § 6 Nr. 1 Buchstabe n und Nr. 2 ZustVO SOG

sind für die Überwachung der Änderung und des Betriebes der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
 - obere Immissionsschutzbehörde,
 - obere Verbraucherschutzbehörde,
 - obere Naturschutzbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 57 Gewerbeaufsicht Süd, für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Mansfeld-Südharz als
 - untere Wasserbehörde
 - untere Abfall- u. Bodenschutzbehörde
 - untere Naturschutzbehörde
 - untere Baubehörde
 - untere Denkmalschutzbehörde
 - Amt für Brand- und Katastrophenschutz
 - Untere Planungsbehörde
 - für die Überwachung und Wahrnehmung der bauaufsichtlichen Aufgaben und Befugnisse nach § 59 BauO LSA

VI

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag

Benedix

Anlage 1

Antragsunterlagen

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

Antrag der envia-Therm GmbH zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas mit einem Durchsatz von 80,8 t/d mit dazugehörigem BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,6 MW und einer Anlage zur Lagerung von Gärresten mit einer Kapazität von 23.153 m³ durch Erhöhung der Inputmengen von Maissilage und Schweinegülle, Verringerung der Inputmengen von Getreideschrot und Hühnertrockenkot, sowie Erhöhung der Outputmenge an Gärrest und Erhöhung der Durchsatzmenge der Biogasanlage

Kapitel	Bezeichnung der Unterlage	Formular-Nr.	Blattzahl
	Ordner I		
0.0	Inhaltsverzeichnis		
	Inhaltsverzeichnis		1
	Verzeichnis der Antragsunterlagen	0	4
1.0	Allgemeine Angaben		
	Allgemeine Angaben und Antragstellung		7
	Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz vom 30.06.2016 (Posteingang 11.07.2016)	1	4
	Prüfung in Bezug auf Nr. 9.1.1.2 Anhang 4. BImSchV		1
	Auszug aus dem Geobasisinformationssystem Maßstab 1 : 2000 vom 20.06.2016		2
	1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 7 „Sondergebiet Biogasanlage“ Stand März 2015		28
	Grundbuchauszug Wallhausen Blatt 2058		11
	Handelsregisterauszug Amtsgericht Stendal vom 08.01.2016		5
	Kaufvertrag Biogasanlage zwischen Biogas Wallhausen GmbH & Co KG und envia Therm GmbH vom 16.12.2008		4
2.0	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb		
	Anlagenbeschreibung		3
	Betriebseinheiten	2.2	1
	Ausrüstungsdaten	2.3	4
	Lage- und Höhenplan Maßstab 1 : 500 vom 19.07.2016		1
	Revisionsplan für Biogasanlage vom 29.05.2015		1
	Beschreibung der realisierten Anlagenänderungen im Zeitraum 2007 bis 2015		16
3.0	Stoffe/Stoffdaten/Stoffmengen		
	Beschreibung der Stoffdaten und -mengen		3
	Gehandhabte Stoffe	3.1a	2
	Sicherheitsdatenblatt Biogas		4
	Sicherheitsdatenblatt ADDINOL Gasmotorenöl MG 40- Extra LA		7
4.0	Emissionen und Immissionen		
	Beschreibung Emissionen / Immissionen		3
	Immissionsprognose für Geruch IfU GmbH vom 26.05.2016		39

	Nachtrag zur Immissionsprognose für Geruch IfU GmbH vom 11.01.2017		15
	Immissionsprognose für Ammoniak und Stickstoff IfU GmbH vom 17.11.2016		36
	Schallimmissionsprognose GRÜNER Ingenieurbüro e.K. vom 05.08.2016		73
	Messprotokoll zur Emissionsermittlung der Notfakel GRÜNER Ingenieurbüro e.K. vom 28.04.2017		11
	Prüfbericht Restgaspotential 60 Tage BTN Biotechnologie Nordhausen GmbH vom 21.03.2017		3
5.0	Anlagensicherheit		
	Ausführungen zur Anwendung der Störfallverordnung		3
6.0	Wasserwirtschaft		
	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen / Löschwasser		1
7.0	Abfall		
	Angaben zu Abfällen und Wirtschaftsdünger		1
	Abfallart und vorgesehene Entsorgung	7.1	2
	Abnahmevertrag Gärrest mit Agar GmbH Neutz 06193 Wettin/Löbejün vom 19.04.2017		1
	Abnahmevertrag Gärrest mit Landgut Goldene Aue GmbH 06528 Wallhausen vom 07.06.2006		2
	Abtretungsvertrag über den Abnahmevertrag Landgut Goldene Aue zwischen Landwirtschaft Wallhausen GmbH & Co.KG und Biogas Wallhausen GmbH & Co.KG vom 08.08.2007		1
8.0	Abwasser		
	Allgemeine Angaben		1
9.0	Arbeitsschutz		
	Angaben zum Arbeitsschutz		2
	Alarmierungsplan		1
	Explosionsschutzdokument eutec ingenieure GmbH 01279 Dresden Stand 23.06.2016		48
10.0	Brandschutz		
	Allgemeine Angaben		1
	Brandschutzkonzept vom 11.06.2012		9
	Brandschutzkonzept vom 09.01.2017		10
	Niederschrift LKR Mansfeld-Südharz über die Brandsicherheitsschau vom 03.03.2016		2
	Feuerwehrplan Januar 2016		4
	Flucht- und Rettungsplan		1
11.0	Wärmenutzung		
	Allgemeine Angaben zur Wärmenutzung u. Energieeffizienz		1
12.0	Eingriffe in Natur und Landschaft		
	Allgemeine Angaben		3
	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	13	5
	Angaben zur Flächenbilanz aus Bebauungsplan „Sondergebiet Biogas“		6
	Artenschutzrechtliche Betrachtung IVW Ingenieurbüro GmbH 39122 Magdeburg Stand März 2014		16
13.0	Betriebseinstellung		
	Allgemeine Angaben		1

Anlage 2

Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA - Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)

Abf ZustVO – Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610, 612)

BauGB - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298, 1302)

BauNVO - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057, 1062)

BauO LSA – Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Sept. 2016 (GVBl. LSA S. 254)

BetrSichV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 147 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)

BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298, 1301)

4. BImSchV - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

9. BImSchV - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 637)

12. BImSchV - Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 637)

BrSchG - Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni

2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)

GefStoffV – Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)

GIRL – Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 (Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 10. Juni 2009, nicht veröffentlicht)

Immi-ZustVO - Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518)

R 2010/75/EU - Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)

TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)

TA Luft - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511)

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Jun. 2017 (BGBl. I S. 1966, 2063)

VwKostG LSA - Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen - Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 629)

VwVfG LSA - Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)

Wasser-ZustVO - Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Apr. 2016 (GVBl. LSA Nr. 10 S. 159)

WDüngV - Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305, 1348)

WG LSA – Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 659)

WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 645)

ZustVO SOG - Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 328), zuletzt geändert durch § 17 Abs. 5 des Gesetzes vom 07. Aug. 2014 (GVBl. LSA S. 386, 389)

